

HALM 2 – Änderungen bei Förderverfahren (Änderungen in rot)

B: Förderung des ökologischen Landbaus

B 1 – Ökologischer Landbau

- gesamtbetriebliche ökologische Bewirtschaftung des Betriebs nach **VO EU 2018/848**
- Vorlage eines gültigen Öko – Kontrollstellenvertrags
- **Förderung aktiver Betriebsinhaber**
- **unterschiedliche Fördersätze für Einführer und Beibehalter**
- Beibehalter:
 - Ackerland: **300 €/ha**
 - Dauergrünland: **180 €/ha (130 €/ha bei Inanspruchnahme der Öko-Regelung Nr. 4)**
 - Gemüse: **500 €/ha**
 - Dauer-und Baumschulkulturen: **1.000 €/ha**
- Einführer
 - Ackerland: **350 €/ha**
 - Dauergrünland: **180 €/ha (130 €/ha bei Inanspruchnahme der Öko-Regelung Nr. 4)**
 - Gemüse: **550 €/ha**
 - Dauer-und Baumschulkulturen: **1.325 €/ha**
- Ausgleichszahlung für erforderliche betriebliche Transaktionskosten **40 €/ha**, jedoch höchstens 600 € je Betrieb

C: Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Ackerbau

C 3.2 - Mehrjährige Blühstreifen/ -flächen

- **Förderung aktiver Betriebsinhaber**
- Etablierung blütenreicher Bestände
- Höchstens 10 % der Ackerfläche
- Mindestbreite 5 m
- Mind. 0,1 ha und max. **2 ha** groß
- Keine Nutzung des Aufwuchses
- Fläche darf drei Jahre vor Antragstellung nicht Dauergrünland gewesen sein
- Kann jährlich vom 01.09. bis 30.10. gemäht oder gemulcht werden
- Schröpfschnitt zulässig
- Erstansaat bis spätestens 30.04.
- Beseitigung nicht vor 31.12. des letzten Verpflichtungsjahres
- Keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und stickstoffhaltigen Düngemitteln
- Fördersatz 600 €/ha

C 3.3 – Erosionsschutzstreifen

- Förderung aktiver Betriebsinhaber

- Anlage nur in HALM Layer „Erosion“ (siehe HALM Viewer)
- Mind. 6 m bis max. 30 m breit
- Mindestfläche 0,1 ha
- Anlage der Schutzstreifen quer zur Hangneigung und in den Tiefenlinien
- Sind zu kennzeichnen (z.B. mit Pflöcken)
- Nutzung des Aufwuchses erlaubt
- Keine Anwendung von Pflanzenschutzmittel und stickstoffhaltigen Düngemitteln
- Einsaat mit i.d.R. Gräser betonten Saatgutmischungen
- Fördersatz 700€/ha

C 3.5 – Ackerwildkrautflächen

- Förderung aktiver Betriebsinhaber

- Jährliche Neuanlage von etablierten Hauptkulturen, keine mechanische Wildkrautregulierung sowie Eggen und Striegeln der jungen Saaten
- Fläche muss in der Kulisse: „Ackerwildkräuter“ liegen (siehe HALM Viewer)
- Keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und stickstoffhaltigen Düngemitteln
- Aussaat von Zwischenfrüchten, Untersaaten oder Wildpflanzen nicht zulässig
- Bestellung durch bodenwendende Bewirtschaftung
- Variante a): Späte Bodenbearbeitung, nach der Ernte werden bis zum 31.10. keine weiteren Bearbeitungs- oder Pflegemaßnahmen durchgeführt
- Variante b): Lichtstreifen, Vergrößerung des Reihenabstandes auf 18 bis 20 cm
- Fördersatz 500€/ha

C 3.6 – Gewässerschutzstreifen

- Förderung aktiver Betriebsinhaber

- Anlage nur in HALM Layer „Oberflächengewässer“ (siehe HALM Viewer)
- Mind. 6 m bis max. 30 m breit
- Mindestfläche 0,1 ha
- Anlage der Schutzstreifen entlang von Gewässern
- Sind zu kennzeichnen (z.B. mit Pflöcken)
- Nutzung des Aufwuchses erlaubt
- Keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und stickstoffhaltigen Düngemitteln

- Einsaat mit i.d.R Gräser betonten Saatgutmischungen
- Fördersatz 400 €/ha

D: Förderung besonders nachhaltiger Verfahren auf Dauergrünland

D1 - Grünlandextensivierung

- Förderung aktiver Betriebsinhaber
- Keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und stickstoffhaltigen Düngemitteln
- Auf wendende oder lockernde Bodenbearbeitung sowie auf Beregnung und Melioration wird verzichtet
- Auf Be- und Entwässerungsmaßnahmen wird verzichtet
- Keine Veränderung des Bodenreliefs
- Jährlich mindestens eine Nutzung durch Beweidung oder Mahd mit Mahdgutabfuhr
- Bewirtschaftungsmaßnahmen sind in einer Schlagkartei zu dokumentieren
- Wechsel der Fläche ist nicht zulässig
- Fördersatz 150 €/ha

D2 – Bodenbrüterschutz

- Förderung aktiver Betriebsinhaber
- Zeitlich befristete Nutzungsbeschränkung bestimmter Dauergrünlandflächen
- Fläche muss im HALM – Layer „Bodenbrütende Vögel“ liegen
- Im Beschränkungszeitraum muss auf folgende Pflegemaßnahmen verzichtet werden: Walzen, Striegeln, Schleppen, Mähen, Nachsäen, Neuansaat, Dünge- und Pflanzenschutzmittelausbringung
- Die Beweidungsdichte darf im maßgeblichen Beschränkungszeitraum 1,5 GVE je ha nicht überschreiten
- Auf wendende oder lockernde Bodenbearbeitung sowie auf Beregnung und Melioration wird verzichtet
- Jährlich mindestens eine Nutzung durch Beweidung oder Mahd mit Mahdgutabfuhr
- Fördersatz 150 €/ha

E: Förderung besonders nachhaltiger Verfahren bei Dauerkulturen

E 2.1 – Erhaltung von Streuobstbeständen

- Förderung aktiver Betriebsinhaber
- Förderung extensiver Obstbestände mit Hochstamm-Obstbäumen
- Die Stammhöhe bis zum Kronenansatz muss mindestens 1,80 m betragen, in begründeten Fällen darf diese Stammhöhe unterschritten werden, darf jedoch nicht weniger als 1,60 m betragen

- die Bestandsdichte darf 100 Bäume pro Hektar nicht überschreiten
- Im Verpflichtungszeitraum muss mindestens ein Erhaltungsschnitt an jedem Hochstamm – Obstbaum durchgeführt werden
- Die geschnittenen Bäume müssen zeitnah vom Zuwendungsempfänger am Stamm deutlich erkennbar markiert werden
- Die Person, die die Schnittmaßnahmen durchführt, muss über einen Qualifikationsnachweis zum Schnitt an Hochstamm – Obstbäumen verfügen
 - die Fläche unter und zwischen den Bäumen ist regelmäßig zu bewirtschaften oder zu pflegen
- Ein Wechsel der Fläche ist nicht zulässig
- Fördersatz 6 € je Baum/Jahr

E 2.2 – Nachpflanzung

- Förderung aktiver Betriebsinhaber
- Förderfähig ist die Nachpflanzung von Hochstamm – Obstbäumen zur extensiven Obsterzeugung
- Förderung kann nur in Kombination mit der Maßnahme E2.1 auf derselben Verpflichtungsfläche gewährt werden
- Für die Nachpflanzung sind ausschließlich regional typische und an die örtlichen Boden- und Klimaverhältnisse angepasste Obstbaumsorten mit einer Stammhöhe von 1,80 m zu verwenden
- Veredlung auf einer Sämlingsunterlage oder einer stark wachsenden Unterlagensorte
- Schutz der Jungbäume gegen Wildverbiss
- Bei der Nachpflanzung ist ein Mindestabstand zwischen den Bäumen von 10 m einzuhalten
- Nach der Pflanzung abgestorbene Bäume sind zu ersetzen
- Die Baumscheibe muss offengehalten werden
- Baumpflanzung muss im ersten Verpflichtungsjahr erfolgen
- Fördersatz 55 €/Baum